

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1153 - 1154

Unterliegen Schriftstücke, aus denen die Absicht der Beurkundung von Schenkungen ersichtlich ist, dem Schenkungsstempel? Bedarf es der Aushändigung derselben an den Beschenkten?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Verkehrsanstalt durch den nach deren Genehmigung und Errichtung fortgesetzten Bergbau, auch wenn ein Verschulden des Bergbaubetreibenden nicht vorliegt, als eine Rechtsüberschreitung, durch welche die allgemeine Entschädigungspflicht des Bergwerksbesizers für Beschädigung des Grundeigenthums (§ 148) dergestalt modifizirt wird, daß für die Annahme eines konkurrierenden Verschehens des Beschädigten im Sinne des § 150 kein Raum bleibt. Denn der das Bergbaurecht beschränkende gesetzliche Schutz der öffentlichen Verkehrsanstalten deckt die letzteren, sowie sie errichtet worden sind, schlechthin gegen den künftigen Bergbau; und die hypothetische Erkennbarkeit der Gefahr zur Zeit der Errichtung liegt sonach außerhalb der zwischen dem Schaden und dem nach Errichtung der Anlage fortgesetzten Bergbau bestehenden Kausalität“ (Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 28 S. 341 ff.; vergl. auch Daubenspeck, Bergrechtl. Entscheidungen Bd. 2 S. 223 ff. und Entsch. des Obertrib. Bd. 61 S. 317). Demnach würde der Kläger Anspruch auf Ersatz des Schadens haben, der durch den nach Errichtung der Gleise und der Brücke fortgesetzten Grubenbetrieb an diesen Anlagen herbeigeführt ist, dagegen nicht auf Ersatz des Schadens, welcher als Folge des früheren Grubenbetriebs erscheint. Diese Unterscheidung ist sowohl bezüglich des bereits entstandenen und in beziffertem Betrage geforderten, als auch bezüglich des künftig entstehenden Schadens zu machen. — — —

 Nr. 137.

Unterliegen Schriftstücke, aus denen die Absicht der Beurkundung von Schenkungen ersichtlich ist, dem Schenkungsstempel? Bedarf es der Aushändigung derselben an den Beschenkten?

Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873 § 4.

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 11. April 1902 in Sachen Fräulein J., Klägerin, wider den preuß. Stempelfiskus, Beklagten.

VII. 59/1902.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Cassel ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Die Klägerin fordert Rückzahlung des Betrags von 6499 M., welchen der Beklagte als Schenkungsstempel für das von der Mutter und Erblasserin der Klägerin, Frau Henriette J. geb. S. unterzeichnete Schriftstück d. d. Raboldshausen den 8. März 1889 von der

Klägerin nachgefordert und diese unter Vorbehalt entrichtet hat. Das Schriftstück trägt die Ueberschrift: „Aufstellung über verschiedene Schenkungen und Vergütungen von Frau Dr. J. in Raboldshausen, Kreis Homberg aus dem Nachlasse des am 30. Juli 1888 vorstorbenen Kanzleiraths Ludwig S. in Hanau als dessen Rechtsnachfolgerin“, führt unter 21 Nummern die bedachten Personen und die für dieselben bestimmten Beträge auf und schließt mit der Erklärung: „Mit der Auszahlung der vorstehenden Beträge zur Zeit erkläre ich mich einverstanden, und ferner daß dies durch den Kaufmann Herrn Carl S. in Hanau geschehen darf“. Der Kaufmann Carl S., welchem das Schriftstück ausgehändigt worden ist, war mit der Verwaltung des Nachlasses des von Frau Dr. J. beerbten Kanzleiraths S. betraut.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt Verletzung des § 4 des Ges., betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. Zur Begründung der Rüge ist ausgeführt, dem Schenkungsstempel seien nur solche Urkunden unterworfen, welche gerade zum Zwecke der Beurkundung der Schenkung ausgestellt seien, das angefochtene Urtheil enthalte keine diesem Erforderniß entsprechende Feststellung, aus dem allein in Betracht kommenden Inhalte des Schriftstücks vom 8. März 1889 könne auch nicht entnommen werden, daß dasselbe zum Zwecke der Beurkundung der in Frage stehenden Schenkungen ausgestellt worden sei. Die Stempelspflichtigkeit dieses Schriftstücks sei aber auch insoweit, als in ihm Zuwendungen an andere Personen außer dem Kaufmanne S. erwähnt seien, deshalb zu verneinen, weil dasselbe im Gewahrsam des letzteren verblieben und den übrigen Beschenkten nicht vorgelegt worden sei. Außerdem wird gerügt, daß die Annahme des Berufungsrichters, das Schriftstück habe nach dem Willen der Ausstellerin von S. den anderen bedachten Personen zugänglich gemacht werden sollen, einer genügenden thatsächlichen Unterlage entbehre.

Die Revision ist unbegründet. Der Berufungsrichter hat in den Gründen seiner Entscheidung hervorgehoben, daß nicht jedwedes Schriftstück, in welchem einer Schenkung des Ausstellers irgendwie gedacht werde, schon um deswillen den Charakter einer stempelpflichtigen Schenkungsurkunde annehme, daß vielmehr Voraussetzung für die Stempelspflichtigkeit die Absicht der Beurkundung sei. Unter